



## Zusatzqualifikationen Medientechnologie Druck und Siebdruck

**Was sind Zusatzqualifikationen?** Seit der BBiG-Novellierung im Jahr 2005 besteht gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BBiG die Möglichkeit, in Ausbildungsordnungen die zusätzliche Prüfung von Zusatzqualifikationen vorzusehen (sog. kodifizierte Zusatzqualifikationen). Ab 1. August 2011 gibt es kodifizierte Zusatzqualifikationen in den Ausbildungsordnungen Medientechnologie Druck und Medientechnologie Siebdruck. Unternehmen und Auszubildende haben damit die Möglichkeit, eine nicht gewählte Wahlqualifikationseinheit als Zusatzqualifikation auszuwählen, wenn sie glaubhaft machen, dass die dafür erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind. Die nachfolgende Umsetzungsempfehlung gibt einen Überblick über die derzeit von kodifizierten Zusatzqualifikationen betroffenen Berufe und bietet eine FAQ-Liste.



### Rechtlicher Rahmen

Zusatzqualifikationen müssen gem. § 49 Abs. 1 BBiG gesondert geprüft und bescheinigt werden. Sie sind dementsprechend von den Abschlussprüfungen getrennt zu beurteilen. Das Ergebnis der Abschlussprüfung bleibt von dem Ergebnis der Zusatzqualifikationen unberührt. Gem. § 49 Abs. 2 BBiG sind auf kodifizierte Zusatzqualifikationen die Vorschriften über die Zusammensetzung von und die Bewertung durch Prüfungsausschüsse anzuwenden (§§ 39–42 BBiG). Es wird in § 49 Abs. 2 BBiG zudem auf § 37 Abs. 3 BBiG verwiesen. Dementsprechend sind die Bescheinigungen über die Ablegung der Zusatzqualifikation auf Antrag in Englisch oder Französisch auszustellen (§§ 49 Abs. 2, 37 Abs. 3 BBiG). Sofern sich auch die Berufsschule an der Vermittlung einer Zusatzqualifikation im Rahmen der Berufsausbildung beteiligt, kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf Antrag auf der Bescheinigung ausgewiesen werden (§§ 49 Abs. 2, 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

### Medientechnologie Druck/ Medientechnologin Druck

Eine im Rahmen der Berufsausbildung nicht gewählte Wahlqualifikationseinheit nach § 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2 kann als Zusatzqualifikation vermittelt werden (§ 9 der VO). Dies bedeutet, dass prinzipiell alle Wahlqualifikationen der Auswahlliste II als Zusatzqualifikation geprüft werden können. Der Auszubildende könnte demnach zum Beispiel in der regulären Abschlussprüfung im großformatigen Digitaldruck geprüft werden und als Zusatzqualifikation die Bogenoffsetdruck-Produktion wählen. Der Auszubildende würde demnach zwei Arbeitsaufgaben mit einer Prüfungszeit von je sieben Stunden absolvieren. Für die Zusatzqualifikation gelten die Vorgaben der regulären Prüfungsaufgaben des ZFA.

### Medientechnologie Siebdruck/ Medientechnologin Siebdruck

Wenn im Rahmen der Berufsausbildung der Tampondruck bzw. der großformatige Digitaldruck nicht als Wahlqualifikationseinheit gewählt wurde, kann diese Wahlqualifikationseinheit als Zusatzqualifikation geprüft werden (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B i. V. m. § 9 der VO). Der Prüfungsteilnehmer erstellt dabei jeweils ein Prüfungsstück mit einer Prüfungszeit von vier Stunden. Für die Zusatzqualifikation gelten die Vorgaben der regulären Prüfungsaufgaben des ZFA.

## Zusatzqualifikationen Medientechnologe Druck und Siebdruck

# Häufig gestellte

+++ FAQ-LISTE +++ FAQ-LISTE +++ FAQ-LISTE +++ FAQ-LISTE +++ FAQ-LISTE +++ FAQ-LISTE +++ FAQ-LISTE +++ FAQ-LISTE +++ FAQ-LISTE +++

## FAQs

- **1. Ist das erfolgreiche Ablegen der Abschlussprüfung eine zwingende Voraussetzung für die Prüfung der Zusatzqualifikation?**
- Nein, weder das Berufsbildungsgesetz noch die einzelnen Ausbildungsordnungen sehen das Bestehen der Abschlussprüfung als zwingende Voraussetzung für die Prüfung der Zusatzqualifikation vor.
- 2. Hat der Auszubildende einen Rechtsanspruch auf eine Zusatzqualifikation?**
- Nein, die Vermittlung der zusätzlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ist eine freiwillige Leistung des Unternehmens. Weder im Berufsbildungsgesetz noch in den Ausbildungsordnungen ist ein Rechtsanspruch festgelegt.
- 3. Wann muss die IHK über den Wunsch informiert werden, eine Zusatzqualifikation ablegen zu wollen?**
- Die Anmeldung zur Prüfung der Zusatzqualifikation sollte spätestens mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung erfolgen.
- 4. Kann die Prüfung der Zusatzqualifikation auch schon während der Ausbildung abgelegt werden?**
- Nein, das ist nicht möglich, weil laut den jeweiligen Ausbildungsordnungen die Zusatzqualifikationen zwar gesondert, aber im Rahmen der Abschlussprüfungen geprüft werden.
- 5. Ist eine separate Zulassung zur Prüfung der Zusatzqualifikation erforderlich?**
- Ja, da die Prüfung der Zusatzqualifikation gem. § 49 Abs. 1 BBiG zwar im Rahmen, aber gesondert zur Abschlussprüfung erfolgt. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung der Zusatzqualifikation ist die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie entsprechend der jeweiligen Ausbildungsordnung die Glaubhaftmachung, dass die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden. Wurde dies ausreichend glaubhaft gemacht, besteht ein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung.
- 6. Wie muss glaubhaft gemacht werden, dass die Inhalte der Zusatzqualifikationen vom Betrieb vermittelt wurden?**
- Der Nachweis der Glaubhaftmachung liegt im Ermessen der IHK. In der Regel sollte das Unternehmen die Vermittlung der erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Anmeldung zur Prüfung schriftlich bestätigen.
- 7. Wer zahlt die Gebühren für das Ablegen der Zusatzqualifikation?**
- Die Ablegung der Prüfung muss für den Auszubildenden grundsätzlich gebührenfrei erfolgen (§§ 49 Abs. 2, 37 Abs. 4). Gebühren können aber vom Auszubildenden (Ausbildungsbetrieb) erhoben werden, soweit die Gebührenordnung dies vorsieht.
- 8. Gilt für die Prüfung der Zusatzqualifikation auch die Geheimhaltungsrichtlinie?**
- Ja, da die gewählten Zusatzqualifikationen im gleichen Prüfungstermin für andere Prüflinge zur normalen Abschlussprüfung zählen, sind die Vorgaben der Geheimhaltungsrichtlinie auch hier verbindlich.
- 9. Wurde die Abschlussprüfung nicht bestanden und ein Verlängerungsanspruch geltend gemacht, kann in diesem Zeitraum mit einer Zusatzqualifikation begonnen werden?**
- Ja. Da die Ausbildung weiter läuft, ist auch die Vermittlung der zusätzlichen Kenntnisse möglich.
- 10. Wenn die Abschlussprüfung wegen nicht ausreichender Leistungen in der Wahlqualifikationseinheit nicht bestanden wurde, die Prüfung der Zusatzqualifikation aber bestanden wurde, kann dann die bestandene Zusatzqualifikation mit der nicht bestandenen Wahlqualifikation getauscht werden?**
- Nein, das ist nicht möglich. Die Prüfung der Zusatzqualifikation erfolgt zwar im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung,



# Fragen

LISTE + + + FAQ-LISTE + + + FAQ-LISTE + + + FAQ-LISTE + + + FAQ-LISTE + + + FAQ-LISTE + + + FAQ-LISTE + + + FAQ-LISTE + + + FAQ-LISTE + + +

ist aber inhaltlich davon zu trennen. Im Gegensatz zur Wahlqualifikation werden mit der Zusatzqualifikation zusätzliche Kenntnisse vermittelt, die zu den regulären Inhalten der Ausbildungsordnung hinzukommen. Dies kann nicht nachträglich getauscht werden.

## **11. Wenn die Abschlussprüfung bestanden wurde: wie lange danach kann die Prüfung zur Zusatzqualifikation abgelegt werden?**

Da die Ausbildungsordnung vorsieht, dass die Zusatzqualifikation „im Rahmen der Abschlussprüfung“ erfolgen muss, kann sie nur in diesem Zusammenhang abgelegt werden. Nach erfolgreichem Ablegen der Abschlussprüfung ist nachträgliche Anmeldung zur Prüfung der Zusatzqualifikation nicht mehr möglich.

## **12. Wenn zwar die Abschlussprüfung bestanden, aber die Prüfung der Zusatzqualifikation nicht bestanden wurde, kann letztere dann wiederholt werden?**

Ja, auch die Prüfung der Zusatzqualifikation kann wiederholt werden, da gem. § 32 MPO-A die Vorschriften der Musterprüfungsordnung für die Wiederholung einer Prüfung entsprechend gelten.

## **13. Was ist, wenn der Teilnehmer am Tag der Prüfungsleistung (Ablegen der Zusatzqualifikation) entschuldigt oder unentschuldigt fehlt?**

Gem. §§ 32, 23 MPO-A wird bei einem unentschuldigtem Fehlen die Prüfung mit 0 Punkten bewertet. Wird der wichtige Grund hingegen unverzüglich nachgewiesen, kann die Prüfung am nächst möglichen Termin abgelegt werden.

## **14. Wie sehen die bundeseinheitliche Niederschrift und das bundeseinheitliche Zeugnis für den jeweiligen Beruf aus?**

Es wird jeweils eine separate Niederschrift und ein eigenes Zertifikat für die kodifizierte Zusatzqualifikation entwickelt. Ferner wird für alle Berufe, in deren Verordnung die Option einer kodifizierten Zusatzqualifikation vorgesehen ist, ein angepasstes Abschlussprüfungszeugnis bereitgestellt, das die Wahlqualifikationseinheiten ausweist. Der Grund ist, dass nur so der Bezug der Zusatzqualifikationsbescheinigung zum Abschlussprüfungszeugnis deutlich wird.

## **15. Wenn die Prüfung der Zusatzqualifikation zwar bestanden, die Abschlussprüfung insgesamt aber nicht bestanden wurde, wann wird dann die Bescheinigung für die Zusatzqualifikation ausgegeben?**

Da die Prüfung der Zusatzqualifikation unabhängig von der Abschlussprüfung erfolgt, kann die Bescheinigung der Zusatzqualifikation unmittelbar nach der Prüfung der Zusatzqualifikation ausgegeben werden.

## **16. Kann eine Zusatzqualifikation auf einen darauf aufbauenden Fortbildungsabschluss angerechnet werden?**

Nein, da gem. § 56 Abs. 2 eine vergleichbare Prüfung gefordert wird, die hier nicht vorliegt. ■

